

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 15

Ausgabetag:

21. Jahrgang

09.12.2013

Inhalt

Seite

1. 3. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Kostenersatz- und 3
Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011
2. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen 5
3. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ 6
als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung
hier: Aufstellungsbeschluss
4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung 9
der Stadt Hamminkeln am 25. Mai 2014
5. Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. 17
Wahlperiode) am Donnerstag, dem 12.12.2013, 15:00 Uhr im Ratssaal des
Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln
6. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 20
„Gemeinschaftswohnprojekt Gelände Odendahl“ in Hamminkeln (vereinfachtes
Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-)

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in
Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Haus Arping“ in Dingden (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-) **24**
- hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
8. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen **27**

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) - in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 - d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

Bei Serviceleistungen für Dritte im Bereich der freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, wie beispielweise Person im Aufzug, Sicherungsmaßnahmen, Unterstützung Rettungsdienst sind die einsatzbezogenen Kosten gemäß dem Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln - in der aktuell gültigen Fassung - zu erstatten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MGNRW) vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332) - SGV. NRW.210, hat jeder Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§35 Abs. 1 MGNRW) sowie gegen die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an Antragsteller und Parteien (§35 Abs. 2 MGNRW).

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten in einem automatisierten Verfahren.

Widersprüche gegen die Weitergabe persönlicher Daten können beim Bürgerbüro Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 14, eingelegt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen werden durch die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach ausdrücklicher Einwilligung erteilt. Die Veröffentlichung kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben. (§35 Abs. 3 MGNRW).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage darf ebenfalls nur nach schriftlicher Einwilligung erfolgen (§35 Abs. 4 MGNRW).

Die Einwilligungen für Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen und Auskünfte an Adressbuchverlage können beim Bürgerbüro Hamminkeln erklärt werden.

Hamminkeln, 20. November 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

S c h l i e r f

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Gewerbegebiet Mehrhoog“ als vorhabenbezogene
Bebauungsplanänderung**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 den Aufstellungsbeschluss vom 13.05.2009 aufgehoben und die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den geänderten Geltungsbereich beschlossen.

Wesentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die kleinteilige Erweiterung der gewerblichen nutzbaren überbaubaren Grundstücksfläche zum Zwecke der Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses (Vorhaben) sowie die Änderung der Zweckbindung Dauerkleingarten in allgemeine private Grünfläche im Niederungsbereich des Wolfstrangs.

Diese Änderung wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt.

Der geänderte Geltungsbereich ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Aufstellungsbeschluss vom 16.10.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 25.11.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394, SGV. NRW. 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis zum

07. April 2014, 18:00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 120, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf des Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Stadt Hamminkeln zurückzuweisen.

Für die Wahlvorschläge sind die in Abschnitt III bis IV dieser Bekanntmachung genannten amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 120, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, außer Freitag nachmittags, kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 / SGV. NRW. 1112) und der §§ 25, 26 und 31 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hingewiesen.

Insbesondere ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines:

1. Wahlvorschläge können von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste,

eingereicht werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Sowohl die Bewerber als auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens 42. Monate nach Beginn der Wahlperiode (ab 21.03.2013), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt –Amtsblatt– der Stadt Hamminkeln, Nr. 7 vom 28.06.2013.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

3. Jeder Bewerber darf sich in jedem Wahlgebiet nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufnehmen lassen. Zulässig ist somit die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlbezirk und auf der Reserveliste.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung der Stadt Hamminkeln in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Einzelheiten, insbesondere über die Form der beizubringenden Unterlagen, sind unter Abschnitt III Ziffer 5c und Abschnitt IV Ziffer 6c dieser Bekanntmachung näher erläutert. Die Beibringung der Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (06.11.2013) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm hat.

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

5.1 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (06.11.2013) beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

5.2 Satzung und Programm brauchen von Parteien oder Wählergruppen, die eine über das Gebiet der Stadt Hamminkeln hinausgehende Organisation haben, nicht eingereicht zu werden, wenn

- der Landrat im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises Wesel hinausgehenden Organisation
- die Bezirksregierung im Falle einer nicht über das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf hinausgehenden Organisation,
- das Ministerium für Inneres und Kommunales im Falle einer über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinausgehenden Organisation

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Bekanntmachung vom 21.11.2013 – 12 – 35.12.00 (MBI. NRW. 2013 S. 499) bekannt gegeben,

- zu 5.1 welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben
- zu 5.2 wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 Kommunalwahlordnung eingereicht werden können; wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Wahlberechtigungs- und Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Wahlberechtigt für die Wahl zur Vertretung der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
 - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes istoder
 - die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger),
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - **mindestens seit dem 16. Tage vor der Wahl im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Hamminkeln hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.**
2. Wählbar für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 12 i.V. mit §§ 7 u. 8 KWahlG jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hamminkeln seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG,
 - a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
5. **Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG**
 - wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
6. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen (**Unionsbürger**) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar und wahlberechtigt sind.

III. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken ist zusätzlich zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl in den Wahlbezirken genannt werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (06.11.2013) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der KWahlO zu erbringen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten muss, während die übrigen Unterschriften auf den Formblättern nach der Anlage 14a KWahlO abzugeben sind.

Bei den Unterstützungsunterschriften ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter nach der Anlage 14a KWahlO werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a KWahlO oder gesondert eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen gleichartigen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
4. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind weiterhin folgende Anlagen beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Wahlbezirksbewerber zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,
 - b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
 - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (s. Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden.
Reicht eine Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung (Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten) aufgrund einer gemeinsamen Nominationsversammlung ein, ist

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

die Einreichung der Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherungen nur bei einem Wahlvorschlag notwendig,

- d) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
6. Das Wahlgebiet Stadt Hamminkeln ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Hamminkeln, Nr. 7 vom 28.06.2013 wird hingewiesen.

IV. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl aus den Reservelisten ist zusätzlich zu beachten:

1. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeachtet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein soll. Soll dies geschehen, so muss die Reserveliste ferner enthalten

- a) den Familiennamen und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
- b) den Wahlbezirk und/oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (06.11.2013) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste ferner von 23 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Diese sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14b KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Stadt Hamminkeln eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14b KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.

5. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
6. Hinsichtlich der weiteren der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe beizufügenden Unterlagen gilt Abschnitt III Ziff. 5 dieser Bekanntmachung mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO abzugeben. Mit dieser Erklärung stimmt der Bewerber seiner Benennung in der Reserveliste und ggf. als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber zu und versichert, dass er für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
 - b) Die Wählbarkeitsbescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und eine Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
 - c) Die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber ebenfalls in geheimer Abstimmung erfolgt sind (siehe auch Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung).

Hamminkeln, den 29.11.2013

Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

-Palberg-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 26. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

Donnerstag, dem 12.12.2013, 15:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Wie in jeder letzten Ratssitzung im Jahr werden wieder vor Beginn der Beratung der Tagesordnung junge Menschen aufgrund besonderer Prüfungsleistungen durch den Bürgermeister geehrt.

Als verdiente Vereinigung wird in diesem Jahr die Plattdeutsch Arbeitsgemeinschaft der Hermann-Landwehr-Schule in Brünen mit der Leiterin Frau Edith Krusdick und ihren Unterstützerinnen Frau Inge Schild und Frau Annegret Böing mit dem Zinserlös der Stiftung der Verbands-Sparkasse Wesel aus Anlass der 825-Jahr-Feier des Ortsteiles Hamminkeln ausgezeichnet.

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW
hier: Neue Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"
- Vorlagen-Nr.: 2013/0122 -
2. Offene Jugendarbeit im Ortsteil Brünen
hier: Antrag der evangelischen Kirchengemeinde auf Einrichtung einer halben Stelle der offenen Jugendarbeit
- Vorlagen-Nr.: 2013/0124 -
3. Schulentwicklungsplanung
hier: Schließung der Grundschule Wertherbruch und Bildung eines Teilstandortes der Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog im Ortsteil Wertherbruch
- Vorlagen-Nr.: 2013/0151 -
4. 3. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011
- Vorlagen-Nr.: 2013/0147 -
5. Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung
- Vorlagen-Nr.: 2013/0157 -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2014
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0163** -
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0159** -
8. 9. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0160** -
9. 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0161** -
10. 9. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0162** -
11. 8. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0164** -
12. Sanierung der Innenbeleuchtung städtischer Gebäude
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0152** -
13. Erweiterung der Mensa am Schulzentrum Hamminkeln
- Kostenfeststellung 1. Bauabschnitt
- Baubeschluss 2. Bauabschnitt
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0153** -
14. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Hamminkeln
- Anstellung eines geförderten Klimaschutzmanagers
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0174** -
15. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mühlenbergweg" in Brünen
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0178** -
16. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mühlenbergweg" in Brünen
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens (§ 13 BauGB)
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0190** -
17. Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Hamminkeln sowie Entlastung des Bürgermeisters
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0183** -
18. Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 sowie Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0184** -
19. Finanzierung der VHS Wesel-Hamminkeln-Schermbeck
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0189** -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

20. Nachbesetzung des Feuerschutzausschusses und des Ausschusses für Schule, Jugend, Soziales und Sport
- **Vorlagen-Nr.: 2013/0187** -
21. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
22. Mitteilungen und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
2. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 29.11.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7
„Gemeinschaftswohnprojekt Gelände Odendahl“ in Hamminkeln
(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-)**

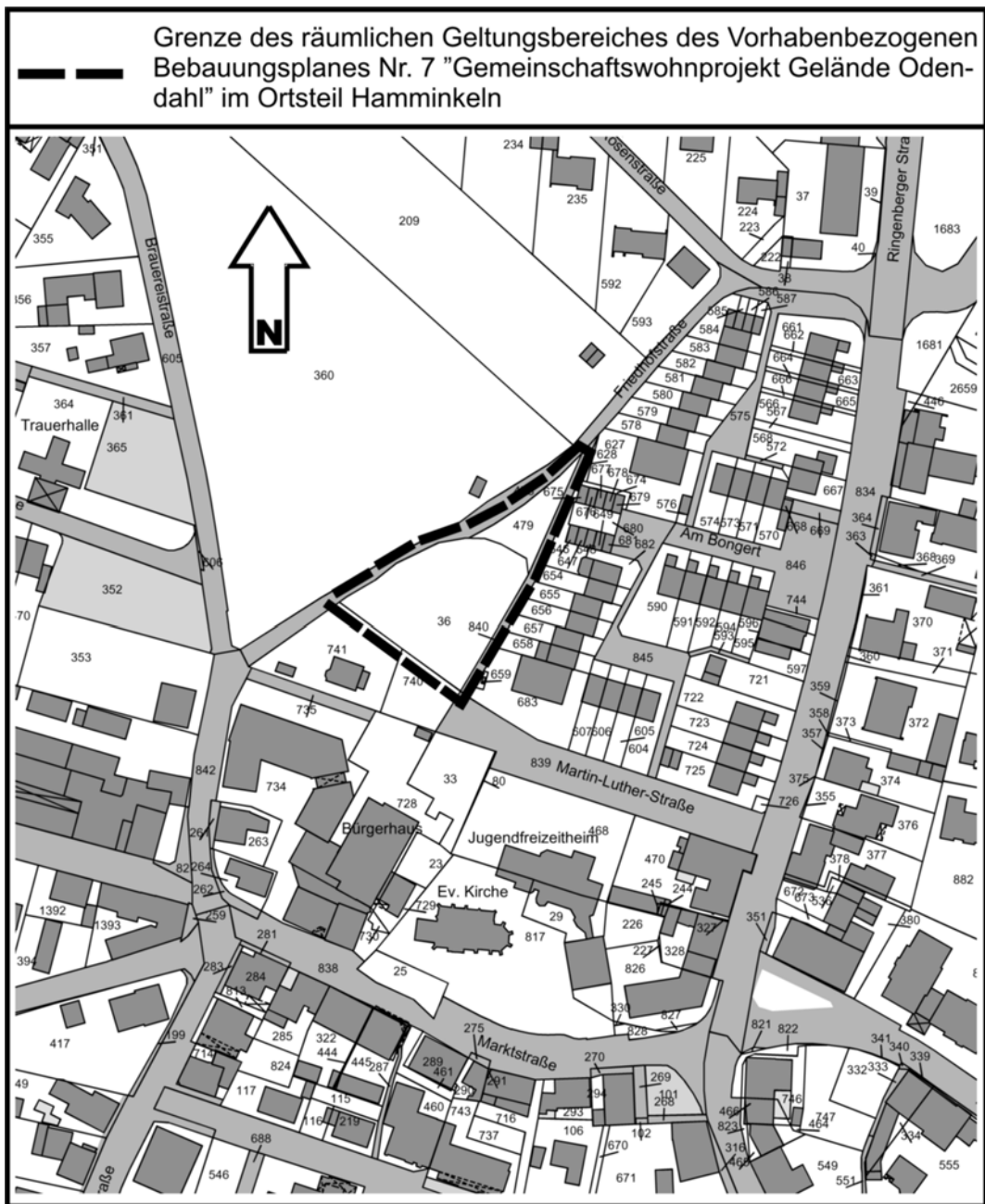
**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in
Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Gemeinschaftswohnprojekt Gelände Odendahl“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Zielsetzung die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit 16 Wohneinheiten, Tiefgarage und Gemeinschaftsflächen zu ermöglichen.

Planbereich ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Gemeinschaftswohnprojekt Gelände Odendahl“ mit Entwurfsbegründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.12.2013 bis 24.01.2014 (einschließlich)

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 24.12.2013 (Heiligabend) und am 31.12.2013 (Silvester) geschlossen ist.

Obwohl bei diesem Verfahren auf eine Umweltprüfung abgesehen werden kann, wurde ein Umweltbericht einschließlich Biotypenbestand, Gestaltungskonzept Außenbereich, Flächenbilanz, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erstellt, der ebenfalls in der vorgenannten Zeit öffentlich ausliegt.

Der Umweltbericht vom 21.12.2012 beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen nach Anlage 1 BauGB. Er prognostiziert die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand bei der Durchführung der Planung bezogen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Luft und Klima, Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegt vor:

- Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.10.2013 zu dem Thema Artenschutz

Als umweltbezogene Information ist darüber hinaus verfügbar:

- Artenschutzprüfung vom 21.12.2012 mit Prüfprotokolle

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf können bis zum 24.01.2014 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 für den dargestellten Planbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ aufgehoben werden.

Hamminkeln, 03.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Haus Arping“ in Dingden (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-)

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnhaus als Anbau an ein bereits genehmigtes Mehrfamilienwohnhaus mit barrierefreien Wohnungen zu schaffen.

Planbereich ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Haus Arping“ mit Entwurfsbegründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.12.2013 bis 24.01.2014 (einschließlich)

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 24.12.2013 (Heiligabend) und am 31.12.2013 (Silvester) geschlossen ist.

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf können bis zum 24.01.2014 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 für den dargestellten Planbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. BN 3 „Kösters Kamp“ aufgehoben werden.

Hamminkeln, 03.12.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

W i d m u n g

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	Im Rehagen Gemarkung Mehrhoog, Flur 14, Flurstück 1810	Anliegerstraße
2.	Bonhoefferstraße Gemarkung Mehrhoog, Flur 29, Flurstück 505 tlw.	Anliegerstraße
3.	Elsholtweg Gemarkung Loikum, Flur 4, Flurstück 239	Anliegerstraße

II. Sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	Kettelerstraße Dingden, Flur 1, Flurstück 660	Fußweg Gemarkung

Die gewidmeten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen I.1-I.3 und II.1 gestrichelt gekennzeichnet.

Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen I.1-I.3. Die Fläche zu II.1 ist bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von der Stadt Hamminkeln erworben worden.

Widmungsbeschränkungen

Auf dem unter II.1 bezeichneten Weg ist nur Straßenverkehr entsprechend der jeweiligen Verkehrsfunktion zulässig.

Anmerkungen

Die Widmung der unter I.2 aufgeführten Straße erfolgt in Ergänzung zu der Widmungsverfügung vom 19.12.1995.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form* nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.12.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justiz.nrw.de und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter www.ovg.nrw.de.

Hamminkeln, 28.11.2013
Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

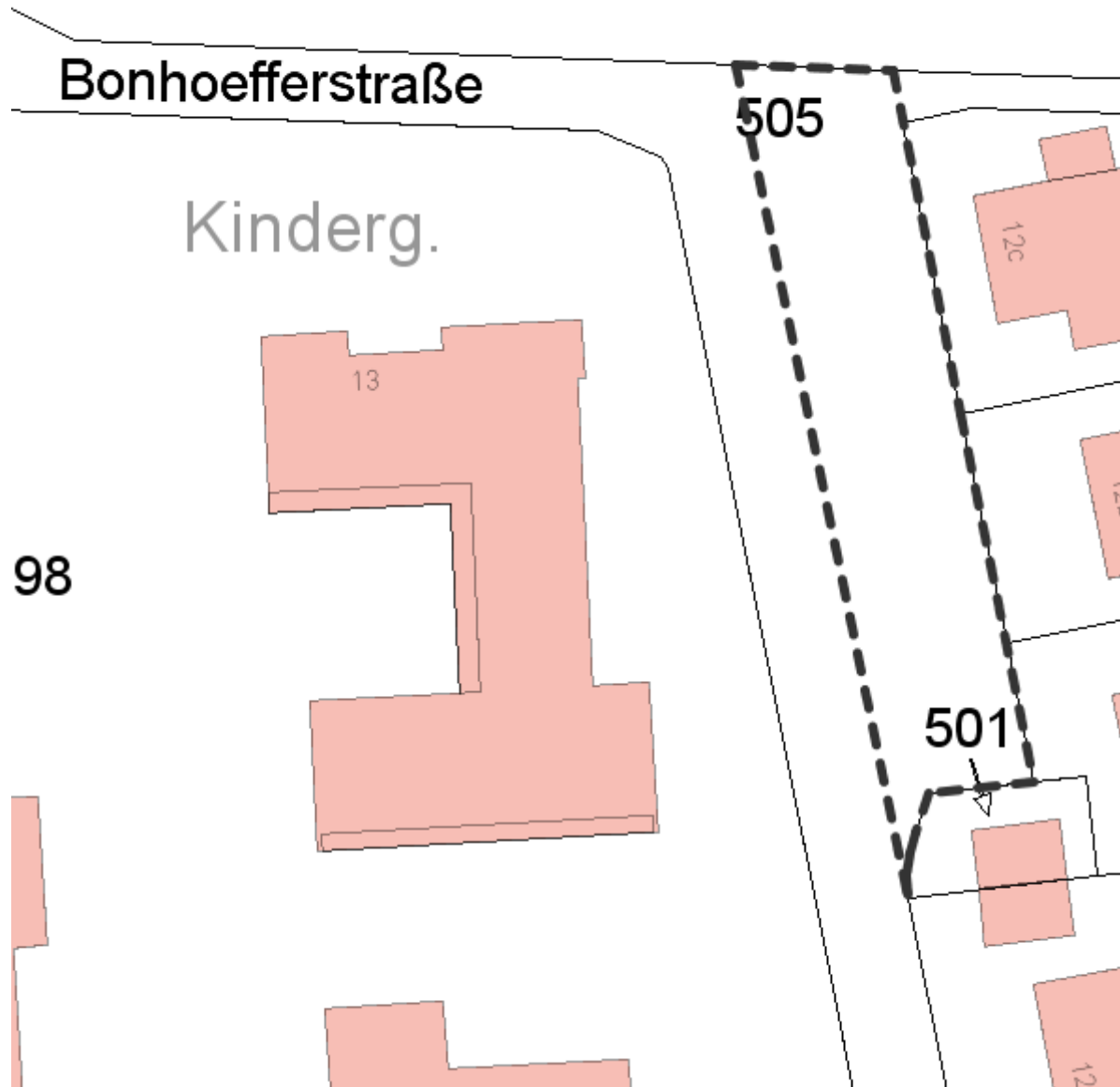
Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

I.1

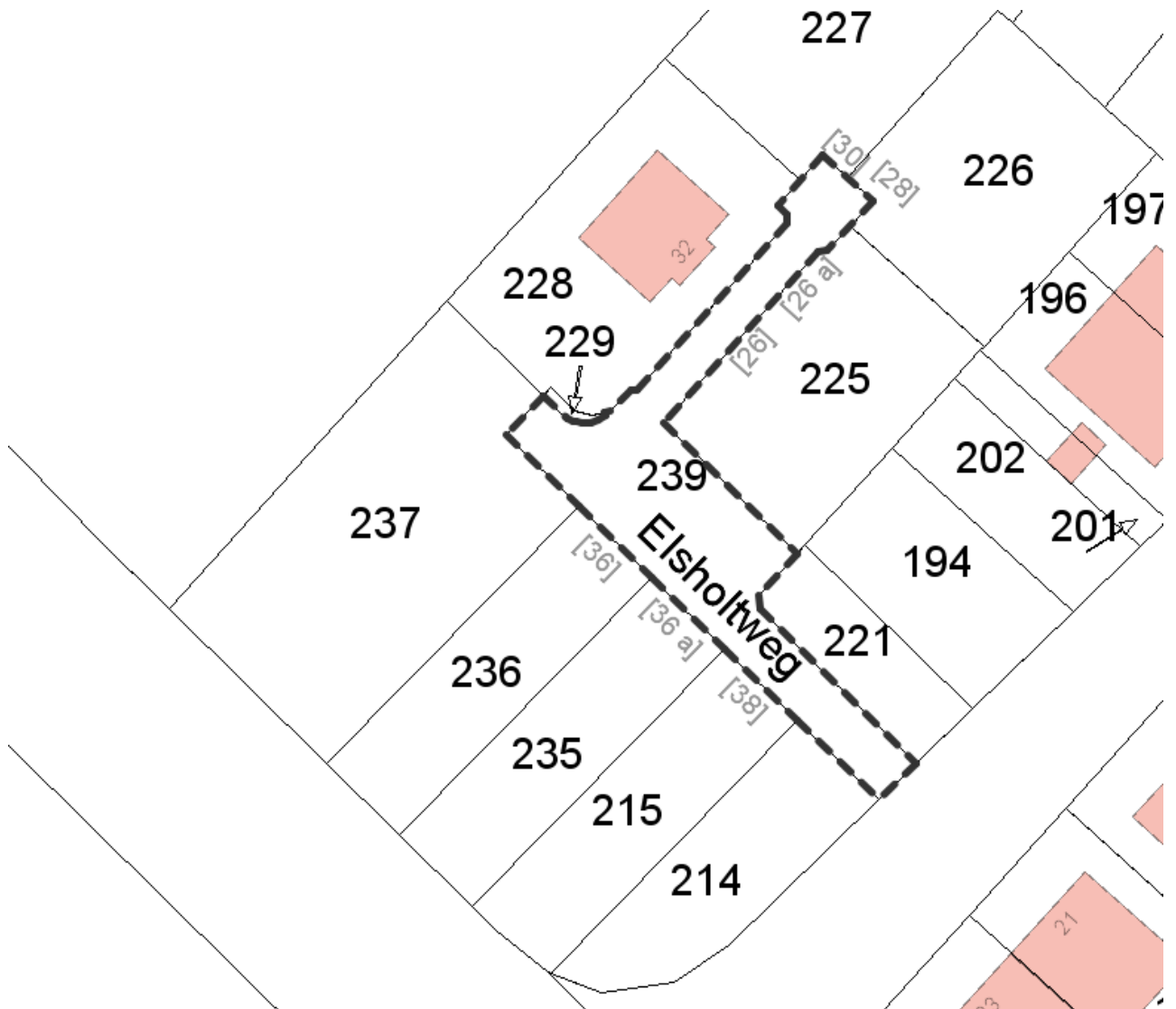


I.2



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

I.3



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II.1